

Kurztitel

Schutz der Opfer des Krieges

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 126/1967

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

06.04.1967

Text

Nach Mitteilung der Schweizerischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 (BGBI. Nr. 155/1953, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 160/1962) ratifiziert beziehungsweise sind diesen beigetreten:

Staaten:	Zeitpunkt des Inkrafttretens:
Algerien	7. Juli 1962
Somalia	12. Jänner 1963
Malaiischer Bund	24. Feber 1963
Irland	27. März 1963
Saudi-Arabien	18. November 1963
Trinidad und Tobago	24. März 1964
Nepal	7. August 1964
Kanada	14. November 1965
Mali	24. November 1965
Island	10. Feber 1966
Honduras	30. Juni 1966
Cypern	8. August 1966
Süd-Korea	16. August 1966
Kenia	20. März 1967
Sambia	19. April 1967

Korea hat zu Art. 118 Abs. 1 des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen und zu Art. 68 Abs. 2 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten folgende Vorbehalte erklärt:

Nach Ansicht der Republik Korea bedeuten die Bestimmungen des Art. 118 Abs. 1 keine Verpflichtung eines Staates, der Kriegsgefangene in seinem Gewahrsam hält, diese gegen ihren offen und frei geäußerten Willen zwangsweise heimzuschaffen.

Die Republik Korea behält sich das Recht vor, die Todesstrafe gemäß den Bestimmungen des Art. 68 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Frage anzuwenden, ob die Verbrechen, die dort angeführt sind, gemäß dem Gesetz des besetzten Gebietes zu der Zeit, da die Besetzung beginnt, mit dem Tod bestraft werden oder nicht.

Kanada hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die Erklärung abgegeben, daß es seinen anlässlich der Unterzeichnung gemachten Vorbehalt zum Art. 68 Abs. 2 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zurückzieht.

Folgende Staaten haben erklärt, sich an die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges gebunden zu erachten, deren Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieser Staaten ausgedehnt worden war:

Gabon, Gambia, Jamaika, Kamerun, Madagaskar, Mauretanien, Senegal, Sierra Leone, Tanganjika und die Zentralafrikanische Republik.

Gambia hat anlässlich der Hinterlegung seiner vorangeführten Kontinuitätsklärung am 20. Oktober 1966 notifiziert, daß es den vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zum Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten geltend gemachten Vorbehalt (BGBl. Nr. 115/1958) nicht beizubehalten wünsche.